* Der Prager „Politik“ zufolge wird in den nächsten Tagen in Wien eine Ministerconferenz stattfinden, welche das Arbeitsprogramm für die österreichische Regierung und das Parlament feststellen und die weitere Action in der Ausgleichsfrage erörtern wird. Von Unterhandlungen mit Ungarn könne vorläufig keine Rede sein, da Herr v. Dunajewski mehrere Wochen von Wien abwesend sein werde und vor seiner Zurückkunft keinerlei Schritte in besagter Richtung gethan werden können.

* Das Statut über die neue Familienordnung im kaiserlichen Hause zu St. Petersburg, dessen wichtigste Bestimmungen bereits telegraphisch erwähnt worden sind, wird durch folgenden Ukas an den Dirigirenden Senat, dd. Peterhof, 2. (14.) Juli, eingeleitet:

„Indem Unser Urahne seligen Angedenkens, der Kaiser Paul Petrowitsch, die Thronfolgeordnung fest bestimmte, bestätigte er gleichzeitig am 5. April 1797 das Statut über die kaiserliche Familie, entsprechend der damaligen Lage des Reiches und dem Bestande des kaiserlichen Geschlechts. Die seit dieser Zeit durch die Gnade Gottes fortdauernde Vergrößerung des kaiserlichen Geschlechts dient unserem Vaterlande als eine zuverlässige Bürgschaft für die künftige Sicherstellung der gesetzlichen Vererbung der obersten Gewalt. Indem Wir es, entsprechend der gegenwärtigen Lage des Reiches und dem Bestande Unserer Familie, für nöthig erachteten, in dem Statut vom 5. April 1797 mehrere Veränderungen vorzunehmen, beauftragten Wir mit dieser Arbeit eine besondere Commission, deren Präsident Unser geliebter Bruder, der Großfürst Wladimir Alexandrowitsch, war. Nachdem Wir jetzt das von dieser Commission ausgearbeitete Statut geprüft und mit Unserem Wunsche, die einer jeden Glieder Unserer Familie zustehende Würde durch ein- für allemal bestimmte Regeln festgestellt zu sehen, vollständig übereinstimmend gefunden — befehlen Wir, dieses Statut in Ausführung zu bringen. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, die nöthigen Verfügungen zu treffen. Alexander.“

Derjenige Theil des Statuts, welcher die Verwandtschaftsgrade im kaiserlichen Hause betrifft, lautet wie folgt: Sämmtliche Personen, die kaiserlichen Blute aus einer gesetzlichen, vom regierenden Kaiser genehmigten Ehe mit einer ebenbürtigen Persönlichkeit entsprossen, sind als Glieder des kaiserlichen Hauses zu betrachten. Alle Glieder des kaiserlichen Hauses rechnen ihren Verwandtschaftsgrad mit demjenigen Kaiser, von dem sie in directer Linie abstammen, nicht aber nach dem Verwandtschaftsgrade mit den nachfolgenden Kaisern, welche nach dem Haupt der Familie den Thron bestiegen. Sämmtliche von den jüngeren Linien abstammenden Kinder werden gerechnet und genießen die Vorzüge nach ihrem Verwandtschaftsgrade mit demjenigen Kaiser, von dem sie abstammen, wenn auch eine dritte Person von älterem Stammbaum den Thron innegehabt, und es können dieselben keinerlei andere Ansprüche erheben, es sei denn, daß die Thronfolge an sie oder an einen leiblichen Bruder gelangt. Das weibliche Geschlecht, von der männlichen Linie abstammend, wird nach dem nämlichen Verwandtschaftsgrade, wie das männliche Geschlecht, gerechnet, das heißt: Die älteste Tochter aus der älteren Linie wird als Descendentin des Kaisers gerechnet ꝛc. Ein großer Unterschied besteht zwischen denjenigen, welche von weiblicher und denjenigen, welche von männlicher Linie abstammen, und es dürfen dieselben daher auf Grund ihrer Verwandtschaft mit dem Kaiser weder auf Titel und Pension, noch auf Mitgift Anspruch erheben, sie haben nur auf den Besitz ihres Vaters ein Recht und haben vom Staat und dem Apanage-Departement nichts zu fordern. Die Kinder, welche einer vom regierenden Kaiser nichtsanctionirten Ehe entstammen, genießen keinerlei Rechte, welche den Gliedern des kaiserlichen Hauses gebühren.

Das Statut enthält weiter genauere Bestimmungen über das genealogische Register des kaiserlichen Hauses, Geburt und Tod von Mitgliedern desselben, Titel, Wappen und andere äußerliche Vorzüge. U. a. wird bestimmt: „Die den Gliedern der kaiserlichen Familie zukommenden Titel sind folgende: 1) Thronfolger, Cäsarewitsch, Großfürst und kaiserliche Hoheit. 2) Großfürst, Großfürstinnen, Prinzessin und kaiserliche Hoheiten. 3) Fürst, Fürstin, Prinzessin kaiserlichen Geblüts und Hoheiten. 4) Fürst, Fürstin, Prinzessin kaiserlichen Geblüts und Durchlaucht.“ Den Bestimmungen über die Rechte, welche den einen Großfürsten heirathenden ausländischen Prinzessinnen zustehen, ist zu entnehmen, daß letzteren auch das Recht zusteht, ihrem Glauben beizubehalten. Es ist bekannt, daß die Großfürstin Wladimir (geborene Prinzessin von Mecklenburg) die erste war, welche bei ihrer Verheirathung 1874 ihren lutherischen Glauben beibehielt. Kaiser Alexander II. sah diesen eigentlichen Verstoß gegen das bisherige kaiserliche Hausgesetz nach, und Alexander III. folgte dem Beispiele seines Vaters stillschweigend, als andere jüngere Großfürsten sich mit lutherischen Prinzessinnen vermählten. Nur von der späteren Kaiserin, d. h. also der Gemahlin des Thronfolgers, wird auch jetzt noch die Angehörigkeit zur „orthodoxen“ (russisch-griechischen) Kirche, eventuell der Uebertritt zu derselben, verlangt.

* Nach dem „Esercito Italiano“ zählt das Officiercorps der italienischen Marine gegenwärtig 8 Viceadmirale (mittleres Alter 59 Jahre); 16 Contreadmirale (mittleres Alter 55 Jahre, der jüngste zählt deren 49); 37 Linienschiffs-, 48 Fregatten-, 40 Corvettencapitaine; 235 Lieutenants zur See; 98 Unterlieutenants und 49 „Guardia-Marina“ (ein Zwischengrad zwischen Officieren und Deckofficieren.) Im „Hilfsdienst“ befindet sich — abgesehen von zwei Prinzen des königlichen Hauses, welche nicht activ dienen — ein Corvettencapitain. Das Marinegeniecorps weist folgende Zahlen auf: 2 Viceadmirale als Generalinspecteure, 3 Contreadmirale, 6 Directoren (Fregattencapitaine), 6 Oberingenieure (Corvettencapitaine), 13 Ingenieure erster, 10 zweiter Classe und 5 Ingenieuraspiranten. Diese bedeutende Zahl von Angestellten ist eine natürliche Folge der nun schon zehn Jahre währenden großen Bauthätigkeit in der italienischen Marine. Das Maschineningenieurcorps besteht aus 2 Oberingenieuren (Fregattencapitainen), 8 Ingenieuren mit dem Range von Corvettencapitainen, 15 Obermaschinenmeistern mit Schiffslieutenants-, 30 mit Unterlieutenantsrang und 33 Untermaschinenmeistern. 9 Obermaschinenmeister sind im „Hilfsdienste“. Das ärztliche Personal der Marine begreift 118 Aerzte aller Grade vom Admiral abwärts und 3 im Hilfsdienst. Im Commissariatsdienst der Marine sind angestellt 103 Officiere und 30 Aspiranten; 3 Officiere sind in Hilfsdienststellung. Auf der Marineakademie in Livorno befinden sich 205 Seecadetten; die Maschinistenschule in Venedig bildet gegenwärtig 153 Zöglinge aus. Das Budget für das Jahr 1885/86 weist für die Grade unterhalb des Officiersstandes für die italienische Marine eine Kopfzahl von 10,800 Mann nach.

* Dem „Standard“ wird aus Varna gemeldet: „Herr Wettendorf, welcher die letzten sechs Jahre hindurch den Posten eines Untersecretairs im Finanzministerium bekleidet hat, kehrt am Freitag nach Deutschland zurück. Er hatte eine über eine Stunde andauernde Abschiedsaudienz beim Sultan, welcher ihn höchst gnädig empfing und ihm die Ausrichtung mehrerer Aufträge in Berlin und Paris übertrug. Er ersuchte ihn ferner, der kaiserlichen Familie und dem Fürsten Bismarck seine Grüße zu übermitteln und übergab ihm das Bildniß seiner Söhne in elegantem brillantenbesetzten Rahmen als Geschenk für die Kaiserin.“

* Die Neubildung des englischen Cabinets zieht sich in die Länge. Lord Salisbury kehrte soeben erst von Frankreich nach England zurück und wird sich auch nicht sofort zur Königin nach Osborne begeben, sondern sich zuvor mit seinen Freunden über die Lage berathen. Er scheint also die Versuche, dem neuen Cabinet eine whiggistische Färbung zu geben, erneuern zu wollen; scheitern dieselben, so wird er wenigstens von Lord Hartington die Zusicherung einer wohlwollenden Neutralität zu erlangen suchen. Der Gedanke, daß Lord Hartington in das Torycabinet eintreten könnte, wird von der „Daily News“ als abgeschmackt bezeichnet. Abgesehen davon, bemerkt das Blatt, sei es einleuchtend, daß Lord Hartington durch den Eintritt in irgend ein Ministerium, welches von dem Marquis von Salisbury gebildet werden dürfte, Nichts zu gewinnen, sondern Alles zu verlieren habe. Indem er dies thäte, würde er sich endgiltig von der liberalen Partei loslagen. Eine derartige Einladung sei schon einmal an Lord Hartington gerichtet, und zwar in Lord Randolph Churchill's famosem Aufruf: „Kommt herüber und helft uns“. Lord Hartington habe diese Einladung entschieden abgelehnt, indem er nachdrücklich erklärte, daß er auf liberaler Seite stände. Seitdem sei zwischen ihm und Gladstone und der großen Mehrheit der liberalen Partei eine Meinungsverschiedenheit über einen besonderen Punct entstanden. Dies berühre jedoch nicht seine allgemeine Haltung in politischen Fragen. — Parnell hat sich auf den Rath Gladstone's bereit erklärt, im neuen Parlamente keine Obstructionspolitik zu treiben, behält sich aber volle Actionsfreiheit vor für den Fall, daß die Conservativen in Irland mit Zwangsmaßregeln vorzugehen versuchen.

* Sir Robert Hart, der Generalinspector des chinesischen Zollwesens, soll bei der Regierung die Annahme eines postalischen Systems durchgesetzt haben, welches, obwohl anfänglich in geringer Ausdehnung, doch schließlich zur Einverleibung des „Reichs der Mitte“ in den Weltpostverein führen dürfte. Zunächst soll der Postdienst zwischen den Vertragshäfen eingerichtet werden und unter der Verwaltung des Zollamts stehen, doch hofft man denselben allmälig im ganzen Lande zu organisiren.

* Aus Milwaukee, 20. Juli, wird gemeldet: „Die drei am 5. ds. hierselbst vor Gericht gestellten Anarchisten wurden heute je zu 9 Monaten Gefängniß verurtheilt. Der Beweis wurde erbracht, daß der Chicagoer Anarchist Fielden zum Feuern auf die Polizei aufgefordert hatte. — Im Laufe des Processes gegen die Anarchisten in Chicago ist es zu erstaunlichen Enthüllungen über eine weitverbreitete anarchistische Verschwörung, welche vor dem Ausbruch in Chicago bestand, gekommen. Mehrere der Verhafteten sind als diejenigen bezeichnet und erkannt worden, welche Pistolen abfeuerten, die Menge anführten und sich an der Versammlung, in welcher der Aufruhr geplant wurde, betheiligten.“

Der neue französische Armee-Reorganisationsentwurf und seine Bedeutung für den Krieg.

* Der Ende Mai von Seiten des Kriegsministers General Boulanger nach erfolgter Einverständnißerklärung des Ministerraths dem französischen Parlament vorgelegte Armee-Reorganisations-Gesetzentwurf („Projet de loi organique militaire“) liegt jetzt im Wortlaut vor. Er ist in der Deputirtenkammer einer Commission von 33 Mitgliedern übergeben und soll, wie berichtet, in seinen Hauptgrundzügen die Sympathie der Mehrheit der Commission bereits erlangt haben. Wir lassen das dahingestellt und geben aus einer interessanten Arbeit, welche die Münchener „Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht, die folgenden Mittheilungen:

Die Vorlage besteht aus vier Titeln mit zusammen 285 Artikeln, einer ausführlichen Begründung und einer großen Anzahl von Tabellen. Titel I betrifft die Recrutirung, Titel II die Capitulanten, Titel III die Zusammensetzung der Cadres des stehenden Heeres, Titel IV das Beförderungswesen.

Das Recrutirungsgesetz hält an der allgemeinen Wehrpflicht, sowie an der bisherigen Gesammtdauer der Dienstzeit im stehenden Heer und in der Territorial-Armee fest, beschränkt jedoch die Dienstzeit im stehenden Heer von 5 auf 3 Jahre und unifizirt dieselbe, indem das System der Einjährig-Freiwilligen aufgehoben wird und auch alle Dienstbefreiungsrechte aufhören. Dagegen können 10 Procent des Jahrescontingents und unter diesen wieder 7 Procent „zur Vollendung ihrer Studien“ bis auf 4 Jahre vor der Ausführung zur Ableistung ihrer activen Dienstpflicht zurückgestellt werden. Angehende Mediciner dienen ein Jahr als Hilfsärzte.

Verkürzt wird die active Dienstzeit also nicht mehr als seit 1872 durch den Nachweis einer vorgeschrittenen Schulbildung (Einjährig-Freiwillige), wohl aber soll sie verkürzt werden durch den Nachweis einer vor dem Diensteintritt erworbenen militairischen Vorbildung. Der Minister behält sich noch vor, demnächst einen Gesetzentwurf über den militairischen Vorbildungsunterricht vorzulegen. Diese militairische Vorbildung der jungen Leute von 17 bis 20 Jahren soll nicht den Schülerbataillon anvertraut werden. Sie wird jedoch wahrscheinlich auf die erfolgreiche Theilnahme an den nationalen Schießbildungen der Schützengesellschaften und vielleicht auch auf die vorherige Mitgliedschaft in einem Schülerbataillon sich beziehen. Im Großen und Ganzen dürfte bei dieser militairischen Erziehung in Schülerbataillonen, nationalen Schützengesellschaften, sonstigen Exercirschulen, gymnastischen Cursen u. dgl. m. nicht viel militairisch Verwendbares herauskommen, am wenigsten zu Gunsten der militairischen Disciplin dieser jungen Helden nach ihrer Einstellung in die Truppe. Immerhin werden alle diese Einrichtungen dazu beitragen, den kriegerischen Revanche-Gedanken schon in der Kinderwelt und in der jeunesse armée wach zu erhalten.

Ganz in diesem Sinne der äußersten Anspannung, Anfachung und Wacherhaltung des Kriegsgedankens ist auch die Bestimmung, daß alle Monate an einem bestimmten Sonntag in jedem Canton Waffenübungen der Urlauber und Zurückgestellten stattfinden sollen.

Neu ist die Einführung eines Wehrgeldes für alle diejenigen Wehrpflichtigen, welche als dienstuntauglich befunden worden sind. Dieselben zahlen während der drei Jahre, in denen sie sonst der activen Armee angehören würden, eine Militairtaxe von 21 Francs 60 Centimes pro Kopf. Von dieser Summe, welche die Gemeinden erheben, bleibt ein Sechstel der Gemeindecasse überlassen.

Eine Aushebung von Franzosen für Colonialtruppen soll nicht stattfinden, letztere sollen sich vielmehr aus Freiwilligen und Wiederengagirten recrutiren. Um jedoch möglichst für den Eintritt in die Colonialarmee anzuregen, erhalten diejenigen Franzosen, welche bereits für die eigene Armee ausgehoben sind, sich aber zum Uebertritt in eine Colonialtruppe melden, eine Geldprämie. In den Colonien Ausgehobene dienen ein Jahr in der Colonialarmee.

Das Jahrescontingent des Mutterlandes beträgt 192,000 Mann, also in drei Jahrgängen nach Abrechnung des Abgangs etwa 545,000 Mann. Der jetzige Effectivstand beziffert sich auf 472,000 Mann.

Eine der bedeutungsvollsten Neuerungen in dem vom Kriegsminister, General Boulanger, dem Parlament vorgelegten Heeresreorganisationsgesetz bezieht sich auf eine Veränderung in dem französischen Recrutirungs- und Ergänzungssystem. Dieselbe besteht darin, daß — wie dies seit 1867 in dem deutschen und schon seit dem großen Befreiungskriege in dem preußischen Heere Grundsatz ist — jede Truppe sich ein- für allemal aus ein und demselben und zwar ihrem Garnisonen möglichst nahe gelegenen Territorialbezirk recrutirt und für den Mobilmachungsfall aus eben diesem Bezirke sich auch in Reserven augmentirt. Dieses System hat unverkennbare Vortheile für sich und hat nicht unwesentlich zu der Beschleunigung der Mobilmachung, sowie des ersten Grenzaufmarsches der preußischen Armee im Jahre 1866 und des deutschen Heeres im Jahre 1870 beigetragen. Die Regimenter haben ihre Mobilmachungsreserven in ihrer Nähe. Sie vermögen daher schneller marschbereit zu sein, als wenn die Reservisten ihnen aus entfernteren Landestheilen zugeführt werden müßten. Die Reservisten fühlen sich außerdem mehr zusammengehörig unter einander und mit ihrem Regiment, wenn sie alle aus derselben Landschaft sind und zum größten Theil in eben diesem Regiment vorher schon ihre Fahnendienstzeit abgeleistet haben.

Nächst dem über die Wehrpflicht und die Recrutirung handelnden Titel I interessirt uns am meisten der Titel IV, welcher von der „Zusammensetzung der Cadres des stehenden Heeres“ handelt.

Der erste Artikel dieses Titels ist der „hiérarchie militaire“ gewidmet. Bekanntlich führt derselbe den Marschallstitel nicht mehr auf. General Boulanger will fortan nur zwei Generalstitel gelten lassen: den „général de brigade“ und den „général de division“. Das neue Gesetz hält an Maximal-Altersgrenzen fest; dieselbe beträgt für Subalternofficiere 52, für Hauptleute 54, für Majors 56, für Oberstlieutenants 58, für Brigadegenerale 62 und für Divisionsgenerale 65 Lebensjahre. Officiere, welche dieses Maximalalter erreicht haben, werden verabschiedet.

Das Avancement bis einschließlich zum Obersten geht innerhalb der Waffe, dasjenige zum General und in den Generalschargen durch die ganze Armee ohne Berücksichtigung der Waffengattung.

Die Beförderung bis einschließlich der Hauptmannscharge geschieht nach einem bestimmten Verhältniß nach dem Dienstalter und nach der Wahl (bevorzugtes Avancement). Die Beförderung der Stabsofficiere und Generale geschieht lediglich nach Wahl (au choix). Die Vacanzen zum Premier-Lieutenant sollen zu einem Viertel, diejenigen zum Hauptmann zu einem Drittel nach Auswahl, die übrigen nach dem Dienstalter besetzt werden. Das Gesetz bestimmt jedoch, wie lange jeder Officier mindestens in der bisherigen Charge gewesen sein muß, um in die nächste aufrücken zu können, und stellt auch den sehr bedeutungsvollen Grundsatz auf, daß kein Officier zum Major, bezw. Brigade- oder Divisionsgeneral ernannt werden soll, der nicht vorher ununterbrochen wenigstens zwei Jahre, bezw. ein Jahr, in der vorigen Charge eine Truppe commandirt hat. Damit ist das bevorzugte Avancement lediglich auf dem Wege der Adjutantur, des Generalstabsdienstes u. s. w. (d. i. mit Vermeidung des praktischen Truppendienstes) abgeschnitten.

Da die Zahlen der in den einzelnen Chargen zuzubringenden Dienstjahre mindestens betragen müssen: für den Souslieutenant, ferner für den Lieutenant en seconde und danach für den Lieutenant en premier je zwei Dienstjahre und für den Hauptmann mindestens sechs Dienstjahre, so können die durch fortgesetztes Avancement außer der Tour (au choix) beförderten Bevorzugten nach Verlauf von zwölf Officiersdienstjahren das Majorspatent erreichen, d. i. in einem Lebensalter, in welchem gegenwärtig in der deutschen Armee die Premierlieutenants durchschnittlich den zweiten Stern, nämlich den zur Hauptmannsepaulette, erst von Weitem schimmern sehen! Junge Stabsofficiere und junge Generale sind in der französischen Armee gesichert, wenn auch das eben angeführte Beispiel sich wohl nur ganz ausnahmsweise ereignen dürfte.

Als Hindernisse in der Rennbahn des Avancements sind theoretische Examina für die Beförderung zum Hauptmann und zum Stabsofficier eingelegt, also eine Hauptmanns- sowie eine Majors-„Ecke“ gebildet worden. Die Majorscharge kann nur an solche Hauptleute vergeben werden, welche mit Erfolg die Curse, sei es auf der Kriegsakademie in Paris, sei es auf der Applicationsschule ihrer Waffen durchgemacht haben.

Uebersieht man das ganze Reorganisationswerk in seiner Bedeutung für den Krieg, so ergiebt sich daraus Folgendes:

Die Unification der Dienstzeit auf durchweg drei Jahre bei der Fahne hat eine Gleichmäßigkeit in dem Ausbildungsstand und in der durchschnittlichen Verwendbarkeit aller Reservisten und Mannschaften der Territorialarmee zur Folge.

Die großartige Vermehrung der Jahrescontingente auf 192,000 Mann hebt schon die Friedensstärke der Armee auf weit über eine halbe Million Mann, macht diese also allen Nachbarn numerisch wesentlich überlegen. Sie kommt aber auch der gründlicheren taktischen Ausbildung der Truppen recht sehr zu statten, indem der Mannschaftsstand, welcher bei der Infanterie bisher ein ungenügender war, in allen Compagnien u. s. w. eine beträchtliche Verstärkung erfährt.

Für die Infanterie bedeutet die Bildung von 40 neuen Regimentern unter Auflösung der 30 Jäger-Bataillone und der bisherigen vierten Bataillone die Durchführung eines Zieles schon im Frieden, welches bis dahin erst der Mobilmachung vorbehalten worden war. Die Infanterie ist dadurch schlagfertiger, die Armee auch in Folge dessen offensiv bereiter und der Mobilmachungsapparat nicht unwesentlich entlastet worden. Die neuen 40 Regimenter, welche im Frieden den einzelnen Divisionen zugetheilt werden, geben der künftigen Organisation der Armeecorps, welche normal nur mit acht Infanterie-Regimentern ins Feld rücken und diese auch ohne die Jäger-Regimenter bereits besitzen, eine gewisse Elasticität. Man wird diese Truppentheile eventuell bei überseeischen Expeditionen oder bei Unruhen in Algier und Tunis, falls die Colonialtruppen nicht ausreichen, besser detachiren können als bisher die einzelnen (vierten) Bataillone der Linien-Regimenter und dabei Störungen der Kriegsformation der Armeecorps des stehenden Heeres vermeiden können, wie solche in bedenklichem Maße eingetreten wären, wenn während der Expeditionen in Tonkin und Tunis eine große Mobilmachung im europäischen Frankreich nothwendig geworden wäre.

Ganz außerordentlich förderlich für die Erhöhung der Kriegsbereitschaft sowie für die Offensivkraft, die Initiativfähigkeit der Armee und für die Leistungen im Aufklärungsdienst muß die Vermehrung der Reiterei um 11 leichte Regimenter wirken. Dies ergibt für den Krieg etwa zwei Cavallerie-Divisionen mehr.

Die Neugestaltung des Trains ist so geordnet (24 Train-Bataillone, davon 20 für die in Frankreich befindlichen Armeecorps 4 in Algier), daß man in der Lage ist, die Zahl der im Frieden formirten Armeecorps von 19 auf 20, die der Infanterie-Divisionen von 38 auf 40 zu erhöhen. Die Friedensformationen reichen dazu aus, um unter den günstigsten politischen Verhältnissen, d. h. falls Frankreich in seiner den Colonien Linientruppen zu entsenden, sich also absolut gar nicht zu schwächen braucht (?) und wie 1870 aus Algier noch 4 Turco-Regimenter heranziehen kann, 6 Reserve-Armeecorps aufzustellen. Mit verwendet sind hierbei die 12 Marine-Infanterie-Bataillone und disponibel hierfür die 76 Depot-Batterien, die 4 fahrenden afrikanischen Batterien und die Marine-Artillerie. Lediglich aus Linientruppen könnten daher günstigsten Falls 26 Armeecorps und 8 Cavallerie-Divisionen aufgestellt werden. Daß es zu solchem Aufgebot thatsächlich nicht kommen kann, dafür sorgen — politische Erwägungen ganz aus dem Spiel gelassen — auch militairische Rücksichten. Der Territorialarmee kann man die Besetzung der zahlreichen Festungen und Sperrforts allein nicht überlassen. Ein Theil der Linien-Infanterie muß für diese Zwecke zurückgehalten werden, so daß sich die Zahl der im Mobilmachungsfall aus Linientruppen zu bildenden Reserve-Armeecorps wohl um einige mindert.

Frankreich verfügt auf europäischem Boden im Frieden über 194 Linien- und Jäger-Regimenter mit zusammen 582 Bataillonen, durch 12 Marine-Infanteriebataillone kann die Bataillonszahl auf 594 gehoben werden, Turcos und Zuaven sind dabei nicht eingerechnet. Dem gegenüber kann Deutschland nur 503 Infanterie- und Jägerbataillone entwickeln, nämlich 161 Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen und 20 Jägerbataillone. Diese höchst auffällige numerische Ueberlegenheit in der Zahl der Infanteriebataillone noch vor geschehener Mobilmachung ist um so bedenklicher, wenn es dem General Boulanger gelingen sollte, die Erhöhung des Recruten-Jahrescontingents auf 192,000 Mann zu erlangen, und die Mannschaftsstärke der Infanterietruppen etwa auf die Höhe der deutschen Etatsstärke zu bringen, was zu beurtheilen uns noch der genügende Anhalt fehlt.

Daß auch die Friedensformationen der französischen Feldartillerie der deutschen numerisch überlegen sind, ist bekannt.

Die Ueberlegenheit haben wir nur in der Stärke der schon im Frieden formirten Reiterei auf unserer Seite. Das deutsche Heer verfügt über 93 Cavallerie-Regimenter zu 5 Escadrons, das französische trotz der ihm in dem vorliegenden Gesetzentwurf zugedachten Vermehrung um 11 Regimenter nur über 88 Cavallerie-Regimenter, von denen außerdem ein Theil (etwa die 4 Spahis-Regimenter) in Algier und Tunis gebunden sein dürfte.

Im Ganzen charakterisirt sich der Boulanger'sche Armee-Reorganisationsentwurf als eine wesentliche Stärkung der militairischen Machtentfaltung, als eine bedeutende Vermehrung der Kriegsbereitschaft und Schlagfertigkeit, sowie als ein werthvoller Gewinn an Offensivkraft unserer Nachbarn jenseits der Vogesen. Die große Erhöhung der Jahrescontingente wirkt schließlich auch auf die Erhöhung der Ziffer ausgebildeter Leute sowohl in der Reserve als in der Territorialarmee. Dieser größere Vorrath an ausgebildeten Mannschaften gestattet die Aufstellung einer gegen die bisherige Ziffer entsprechend vermehrten Zahl von Reservetruppen im Mobilmachungsfall und eine nachhaltigere Nährung des Krieges durch waffenkundigen Nachschub.

So weit die Darstellung der Münchner „Allgemeinen Zeitung“; ob das Project zur Durchführung kommt, warten wir ab; es würde Frankreich so außerordentliche Opfer an Menschenkraft und Geld auferlegen, mit einer solchen Menge von Ueberlieferungen brechen, daß man sehr zweifelhaft sein kann trotz der gegenwärtigen Popularität Boulanger's, ob er ein solches Gesetz durchdringen kann. „Es würde“, meint die „Nationalzeitung“ mit Recht, „indem es alle Staaten zu Gegenmaßregeln zwänge, ein schwarzer Punct am europäischen Horizont werden.“

Aus Serbien.

* Wie man aus Nisch meldet, wird die Debatte über die Indemnitätsvorlage der Regierung im Plenum der Skupschtina voraussichtlich im Laufe dieser Woche stattfinden; in Regierungskreisen rechnet man bestimmt auf eine Annahme derselben mit großer Majorität. — Zur Lage in Serbien meldet die „Politische Correspondenz“ aus Nisch, 19. Juli:

Auf dem Programme, mit welchem die Fortschrittspartei im Jahre 1879 vor die Nation trat, nahm der Punct, betreffend die Revision der Verfassung, die erste Stelle ein. Der im Jahre 1869 von der Regentschaft octroyirte „Ustav“ begegnete hauptsächlich aus zwei Gründen der allgemeinen Antipathie. Erstens trug das Werk des Triumvirats Blaznavac-Ristic das Stigma der Illegalität an der Stirne. Ein von den beiden damaligen legislativen Factoren, dem Fürsten und dem Staatsrathe, legal veröffentlichtes Gesetz verfügte klar und deutlich, daß während der Minderjährigkeit des Herrschers das Grundgesetz des Landes, und das war der Ustav vom Jahre 1838, in keinem Puncte modificirt werden dürfe. Die Regentschaft ging indeß leichten Herzens über diese, aus guten Gründen und in Berücksichtigung sehr wichtiger, ja geradezu vitaler Landesinteressen getroffene Bestimmung zur Tagesordnung über. Der zweite Grund, warum die Verfassung vom Jahre 1869 eine abfällige Beurtheilung fand und finden mußte, lag darin, daß die octroyirte Verfassung keinem einzigen Postulate des modernen Constitutionalismus und keiner einzigen Forderung der serbischen Nation Rechnung getragen hatte. Die Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung war durch die Institution der Regierungsvertreter, die schon wegen ihrer höheren Intelligenz in der Skupschtina eine dominirende Stellung einnehmen mußten, gänzlich illusorisch geworden. Die Volksvertretung entbehrte ferner des Rechtes der Initiative. Die Ministerverantwortlichkeit bestand mit solchen Einschränkungen, die geeignet erscheinen, das Princip derselben völlig zu annulliren. Die Preßfreiheit blieb eine offene Frage, und sogar die persönliche Freiheit ist in gänzlich ungenügender Weise durch die Verfassung gesichert. Aus diesem Grunde fand die Forderung der Fortschrittspartei nach einer Revision des Ustavs im freiheitlichen Sinne jubelnde Zustimmung seitens der öffentlichen Meinung. Als dann, am 30. November 1880, diese Partei ans Ruder gelangt war, erklärte das Ministerium Pirotschanac, vor Allem die Verwirklichung dieses Zieles anstreben zu wollen. Die Krone schloß sich rückhaltlos diesem Bestreben an, und Milan Obrenovic IV., der damalige Fürst von Serbien, verkündete in seiner, im Januar 1881 gehaltenen Thronrede vom Throne herab, daß, um dem allseitigen Fortschritte die Bahn frei zu machen, die Landesverfassung im liberalen Sinne und im Geiste der Neuzeit umgestaltet werden lasse. Der Herrscher, wie seine Rathgeber gaben ihrer Ueberzeugung, daß nur wahrhaft constitutionelle Einrichtungen die Zukunft Serbiens sicherstellen können, beredten Ausdruck. Der zu dieser großen Reform führende gesetzliche Weg wurde auch ungesäumt betreten.

Der Ustav von 1869 enthielt nämlich die Bestimmung, daß der formelle, von der Regierung zu stellende Antrag auf Verfassungsänderung zweien, hintereinander folgenden Skupschtinas unterbreitet werden müsse. Haben diese den Antrag acceptirt, dann hat die sogenannte große Skupschtina, das ist die serbische Constituante, einberufen zu werden, um die beantragten Modificationen der magna charta vorzunehmen. Das Cabinet Pirotschanac hat den Weg bis zur Constituante zurückgelegt, dafür aber, daß diese letztere bisher nicht stattfinden konnte, trifft das dermalige fortschrittliche Ministerium und die Fortschrittspartei überhaupt keine Schuld. Die destructive Action der Radicalen, der Aufstand von 1883 folgte, bereitete dem regulären Entwicklungsprocesse ein jähes Ende. Die Verfassungsfrage wurde, wie aus dem Gesagten ersichtlich, der Lösung nahe gebracht, blieb aber ungelöst.

Dieser flüchtige Rückblick auf die Geschichte der die Verfassungsänderung betreffenden Bestrebungen zeigt zur Evidenz, daß der serbische Herrscher derselben nicht nur niemals principiell widerstrebte, sondern daß er sich sogar damit identificirt hatte.

Als nun in der jüngsten Zeit die radicale Partei die Nothwendigkeit einer Revision des Ustavs stärker als früher betonte, fand sie diesbezüglich bei der höchsten Stelle keinen principiellen Widerstand. Seine Majestät König Milan, der sich den allgemeinen Fortschritt, die Ueberleitung des Staates in moderne europäische Bahnen, zur Hauptaufgabe gemacht hatte, erklärte schon im December 1885 und erneuerte diese Erklärung den Führern der radicalen Partei, die er in Belgrad und auch neuerdings hier in besonderer Audienz empfangen hatte, daß die Krone die Forderung einer Verfassungsänderung als begründet anerkenne, und daß der Fortbestand der ihm als minderjährigen Fürsten in illegaler Weise aufgedrungenen Verfassung ihm nichts weniger als am Herzen liege.

König Milan I. ist also bereit, eine Constituante behufs Durchführung des großen Reformwerkes einzuberufen, aber allerdings erst, nachdem die wichtigen und unerläßlichen Vorbedingungen hierfür geschaffen worden sind. Diese bestehen in dem Einlenken der Radicalen in die Bahnen eines nüchternen, patriotischen Wirkens, in ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung bei der Consolidirung der Staatsfinanzen und überhaupt in einer Thätigkeit, die nicht unerfüllbare Desideria und Chimären gleichkommende Ideale zum alleinigen Ziele hat, wie es bis jetzt leider meist der Fall war.

Diese vom Throne kommende Enunciation hat natürlich die größte und freudigste Sensation erregt. Innerhalb der radicalen Partei machen sich schon seit December 1885 ernste Bestrebungen geltend, welche auf eine Desavouirung der früheren unklaren und unpraktischen Tendenzen hinauslaufen. Daß die Negation in Allem und Jedem verkörpernde Princip, dem die Radicalen leider bis jetzt fast ausschließlich gehuldigt hatten, ist von deren Führer, Herrn Taborovic, in offen männlicher Weise verurtheilt worden. Sein jetziger Standpunct ist, kurz gesagt, der folgende: die Bedürfnisse des Staates müssen berücksichtigt, die Forderungen, welche die jüngst vergangene schwere Zeit geschaffen hat, müssen erfüllt werden. Die jetzige Situation habe nach allen Richtungen eine völlige Liquidation zu erfahren. Sind dem Staate auf diese Weise neue, starke Fundamente von Kraft und Macht, Achtung und Ansehen verliehen worden, dann könne man beruhigt und besonnen an die Krönung des Gebäudes, die der Monarch vor 5 Jahren in Aussicht stellte, schreiten. Findet diese praktische, wirklich staatsmännische Ansicht in den Reihen der Radicalen allgemeinen Anklang, widmen dieselben im Parlamente ihre Zeit und Arbeitskraft nicht unnützen Recriminationen, sondern der Erfüllung der von der Majorität übernommenen Aufgabe, das junge Staatswesen allseitig, namentlich aber finanziell und militairisch zu stärken, so ist dem Könige die Möglichkeit gegeben, das große Umgestaltungswerk aller Institutionen im Sinne seiner seit Langem gehegten, hochherzigen Intentionen in Angriff zu nehmen.

Obwohl es noch verfrüht wäre, sich allzu sanguinischen Hoffnungen hinzugeben, so darf doch die Erwartung gehegt werden, daß die Epoche der Irrungen und Sünden, die sich die Radicalen seit 1881 zu Schulden kommen ließen, bald werde abgeschlossen werden. Nur von der Haltung dieser Partei hängt es ab, daß Serbien in jene Bahnen der großen freiheitlichen Umgestaltung wieder einlenke, die die Fortschrittspartei zuerst betreten hatte, und zwar unter später erfolgter Zustimmung der Krone.

Vermischtes.

— Berlin, 23. Juli. Der wegen Landesverrath in Untersuchungshaft befindliche ehemalige Ingenieur-Lieutenant von Hartung hat, wie die „Vossische Zeitung“ meldet, am Dienstag in dem Untersuchungs-Gefängniß zu Moabit seine Hochzeit gefeiert. Die Braut desselben hatte sich am Morgen mit zwei Freundinnen von Schöneberg nach dem Standesamt in der Albrechtsstraße begeben, wohin durch einen Beamten von Hartung sistirt worden war. Nach Vollziehung des Standesamtsactes begab das junge Paar in Begleitung des Beamten und der beiden Freundinnen sich nach Moabit, wo in der Gefängnißkirche die Einsegnung der Ehe durch den Gefängnißgeistlichen stattfand. Damit war die Hochzeitsfeier beendet und die junge Frau begab sich mit ihren Freundinnen wieder nach Hause. Das standesamtliche Aufgebot war bereits erfolgt, als v. Hartung verhaftet wurde, und die Hochzeit auch anberaumt. Mit Rücksicht auf die Braut ist dem Gesuche, die Ehe im Gefängniß zu vollziehen, stattgegeben worden. v. Hartung lebt von seiner ersten Frau geschieden, die sich mit mehreren ziemlich erwachsenen Kindern in den dürftigsten Verhältnissen in Magdeburg befindet. Ein Sohn von etwa 18 Jahren hatte ihn kurz vor seiner Verhaftung in Schöneberg aufgesucht. Jetzt wird seine Ueberführung an das Reichsgericht nach Leipzig erfolgen.

— Berlin, 23. Juli. Die 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte findet bekanntlich vom 18. bis 24. September d. J. in Berlin statt. Um gegenüber der vermehrten Anzahl der Sectionen, welche sich nunmehr auf 30 belaufen, ein Gegengewicht zu schaffen, hat man eine dritte allgemeine Sitzung in das Programm aufgenommen. Die allgemeinen Sitzungen finden im Circus Renz statt. Neu formirte Sectionen sind die der Dermatologie und Syphilidologie, Odontologie, des naturwissenschaftlichen Unterrichts und der geographischen Pathologie, statistischen Klimatologie und Tropenhygieine, welche letztere auf Anregung des Colonialvereins gebildet ist. Die gleichzeitig stattfindende Ausstellung, für welche die Akademie der Künste und Wissenschaften ihre Räume zur Verfügung gestellt hat, gliedert sich in eine medicinische und eine physikalisch-mechanische. Die Eröffnung derselben findet schon am 16. September statt. Der Cultusminister v. Goßler hat zu dieser Gelegenheit die Herausgabe einer Festschrift angeordnet, in welcher alle naturwissenschaftlichen und medicinischen Staatsanstalten Berlins beschrieben werden sollen. Ebenso bereitet die Stadtverwaltung eine Festschrift vor, in welcher die städtischen Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege, Krankenhäuser, Canalisation, Wasserwerke, Desinfectionsanstalten ꝛc. durch Pläne erläutert werden. Von der Stadt werden ferner zur Besichtigung ihrer Anstalten Excursionen veranstaltet, an welche sich die Bewirthung der Gäste anschließt. Am 22. September gedenkt die Stadt im Ausstellungspark ein Fest zu veranstalten. Zur Bestreitung der gesammten Ausgaben sind von der städtischen Verwaltung 60,000 M bestimmt.

— Halle, 23. Juli. Im vorigen Jahre wurde auf den herrschaftlichen Förster Gebhardt in dem benachbarten Neukirchen geschossen und dieser leicht verwundet. Anfänglich wollte es nicht gelingen, des Thäters habhaft zu werden, bis vor Kurzem Herr Gendarm Volkland